

Agrar- und Fischereipolitik

Christian Lippert

AGRARPOLITIK

Im Haushaltsjahr 2003 blieben die Agrarmarktordnungs- und Veterinärausgaben mit 39,8 Milliarden Euro wieder deutlich unter der mit der Agenda 2000 beschlossenen Obergrenze (42,7 Milliarden Euro für 2003). Für die ländliche Entwicklung waren darüber hinaus rund 8,2 Milliarden Euro vorgesehen. Gegenüber dem ursprünglichen Ansatz konnten im EU-Agrarhaushalt 2003 insgesamt 1,1 Milliarden Euro eingespart werden.

Seit dem 18. April 2004 gelten in der EU verbindliche Regelungen zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel (Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003). Ware, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthält oder aus solchen hergestellt wurde, muss gekennzeichnet werden, auch wenn diese im Produkt nicht mehr nachweisbar sind. Produkte, die unbeabsichtigt einen Anteil von mehr als 0,9% GVO enthalten, müssen ebenfalls gekennzeichnet werden. Die Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG zur Freisetzung von GVO steht in Deutschland noch aus, nachdem der Bundesrat Anfang April 2004 die Gentechnik-Gesetzesnovelle der Bundesregierung abgelehnt hat. Strittig sind dabei insbesondere die im Ermessen der EU-Mitgliedsstaaten liegende konkrete Ausgestaltung der Koexistenz konventioneller und gentechnisch veränderter Pflanzen sowie die damit verbundenen Haftungsvorschriften.

Nachdem sich die Union und die zehn mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer bereits im Dezember 2002 über die Modalitäten der Osterweiterung geeinigt hatten, stellten die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Rahmen der Halbzeitbewertung der Agenda 2000 und die laufenden WTO-Verhandlungen die wichtigsten agrarpolitischen Themen des vergangenen Jahres dar, auf die im Folgenden ausführlich eingegangen wird.¹

Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Heftig umstrittener Kern der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Zuge der Halbzeitbewertung der Agenda 2000 war die Entkopplung der auf Stützpreissenkungen in der Vergangenheit beruhenden Direktzahlungen von der gegenwärtigen Produktion. Nach dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission² sollte jedem landwirtschaftlichen Betrieb in Zukunft der Großteil seiner durchschnittlichen flächen- und tierbezogenen Prämien-

1 Agra-Europe 20 (2003), Europa-Nachrichten, S. 17; Ernährungs- und agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung (2004), S. 99; zu gentechnisch veränderten Produkten vgl. Ernährungs- und agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung (2004), S. 52, S. 61, sowie Klaus-Dieter Schumacher: Aspekte der Agrarpolitik 2003, in: Agrarwirtschaft 53, Heft 1 (2004), S. 1-4; zum Ergebnis der EU-Beitrittsverhandlungen und zur Struktur der Agrarmarktordnungsausgaben vgl. Christian Lippert: Agrar- und Fischereipolitik, in: Werner Weidenfeld / Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2002/2003, Bonn 2003, S. 133-134 und S. 137.

2 Vgl. Lippert, Christian: Agrar- und Fischereipolitik, in: Werner Weidenfeld / Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2002/2003, Bonn 2003, S. 134-136.

ansprüche aus den Jahren 2000 bis 2002 (Referenzperiode) als einheitliche jährliche Hektarprämie (Zahlungsanspruch je Hektar) ausgezahlt werden, unabhängig davon, welche Kulturen er auf seinen Flächen anbaut bzw. wie viele Tiere er jeweils hält. Die EU-Prämien an die Landwirte sollen auf diese Weise keinen direkten Einfluss mehr auf deren Produktionsentscheidungen haben, wodurch eine verstärkte Ausrichtung der Erzeugung an den Marktgegebenheiten ebenso ermöglicht wird wie die Perspektive, die entsprechenden Direktzahlungen in den WTO-Verhandlungen (siehe unten) als nicht zu reduzierende ‚Green box‘-Zahlungen anerkannt zu bekommen. Voraussetzung für den Bezug der betriebsindividuellen Hektarprämien ist das Vorhandensein von Referenzflächen. Die gesamte Referenzfläche eines Betriebes errechnet sich aus der Summe der Fläche, für die während der Referenzperiode Prämien gewährt wurden zuzüglich der Futterfläche des Betriebes. Der betriebsbezogene Zahlungsanspruch je Hektar ergibt sich, indem die Summe der durchschnittlich betrieblichen Zahlungsansprüche aus der Referenzperiode durch die Referenzfläche dividiert wird. Bewirtschaftet ein Betrieb in Zukunft weniger beihilfefähige Flächen als seiner Referenzfläche entspricht (z.B. weil er inzwischen Pachtflächen zurückgeben musste), werden die entsprechenden Zahlungsansprüche nicht ausgezahlt. Landwirtschaftliche Nutzflächen können jeweils mit oder ohne Zahlungsanspruch gekauft oder zugepachtet werden. Auch ein getrennter Verkauf von Zahlungsansprüchen ist möglich. Werden bestimmte, in der EU geltende Umwelt-, Tierschutz- oder Lebens- und Futtermittelsicherheitsstandards in einem prämierten Betrieb nicht eingehalten, soll der betreffende Landwirt einen Teil der Prämien, im Falle schwerer Verstöße sogar seine gesamte Betriebsprämie verlieren (so genannte ‚Cross Compliance‘).

Bei den schwierigen Verhandlungen zur Agrarreform im Verlauf des letzten Jahres leistete insbesondere Frankreich energischen Widerstand gegen eine vollständige Entkopplung der Direktzahlungen und gegen die – von der Kommission mit Blick auf die Marktentwicklung geplante – weitere Reduzierung des Getreideinterventionspreises. Am 26. Juni 2003 hat der in Luxemburg tagende Agrarministerrat schließlich einen später als Luxemburger Beschlüsse bezeichneten Kompromiss zur Reform der GAP verabschiedet. Diese Beschlüsse überlassen den einzelnen Mitgliedsländern einen erheblichen Gestaltungsspielraum:

Die Kommission kam den Reformgegnern dabei insoweit entgegen als Mitgliedstaaten, welche die Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen befürchten, nun auch die Möglichkeit einer Teilkopplung offen steht. So können bis zu 25% der Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzendirektzahlungen weiterhin an die betreffende Kultur gekoppelt ausgezahlt werden. Im Rindfleischbereich dürfen entweder bis zu 100% der Mutterkuhprämien und gleichzeitig bis zu 40% der Schlachtprämien oder bis zu 100% der Schlachtprämien bzw. alternativ maximal 75% der Sonderprämien für Mastbullen weiterhin gekoppelt ausgezahlt werden. Des Weiteren können bis zu 50% der Direktzahlungen für Schafe und Ziegen produktbezogen gewährt werden. Bezüglich der Auszahlungsmodalitäten der entkoppelten Prämien können die Mitgliedsstaaten darüber hinaus grundsätzlich zwischen dem oben skizzierten ‚Betriebsmodell‘ (Auszahlung individueller Hektarprämien auf der Basis der jeweiligen Ansprüche in der Referenzperiode), das auch als ‚historisches Modell‘ bezeichnet wird und einem einfacheren ‚Regionalmodell‘ (bei dem sämtliche entkoppelten Direktzahlungen einer Region auf deren förderfähige Fläche umgelegt werden) wählen. Neben der damit einhergehenden Umverteilung zwischen Betrieben und Betriebstypen (so würden z.B. Marktfruchtbetriebe zugunsten von Grünlandbetrieben an Prämienvolumen ver-

lieren) ist den Mitgliedsländern dabei auch eine Umverteilung zwischen den Regionen frei gestellt. Während das Betriebsmodell auf kleinem Raum zu einer Vielzahl unterschiedlicher Prämienansprüche je Hektar führt, wird das Regionalmodell dem deutschen Wunsch gerecht, lediglich nach Acker- und Grünland ausdifferenzierte, regional einheitliche Hektarzählungen zu ermöglichen. Auch eine Kombination zwischen Betriebs- und Regionalmodell ist zulässig. Ein weiterer nationaler Gestaltungsspielraum ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Entkopplung. Mit dieser darf frühestens zum Jahresbeginn 2005, muss jedoch spätestens zum Jahresbeginn 2007 begonnen werden. Ab 2008 – wenn die Milchmarktreform (siehe unten) vollständig umgesetzt sein wird – sind auch die neuen Milchausgleichszahlungen zu entkoppeln. EU-Staaten, die das Regionalmodell wählen, können diese aber auch früher entkoppeln und in die einheitlichen Flächenprämien einfließen lassen. Jeder Mitgliedsstaat muss der Kommission bis zum 1. August 2004 mitteilen, welches Entkopplungsmodell er umsetzen möchte; geschieht dies nicht, kommt automatisch das Betriebsmodell zur Anwendung.

Die Regelungen zur ‚Cross Compliance‘ werden gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag in etwas vereinfachter Form in allen Mitgliedstaaten eingeführt. Demzufolge drohen den Betrieben Prämienverluste, wenn (a) einer oder mehrere von insgesamt 18 gemeinschaftsrechtlichen Standards nicht eingehalten werden, (b) die Betriebsflächen nicht in einem ‚guten landwirtschaftlichen Zustand‘ gehalten werden oder (c) Flächen, die vor einem bestimmten Stichtag Dauergrünland waren, umgebrochen werden. Die Kontrolle dieser Bestimmungen obliegt den zuständigen nationalen Fachbehörden. Bis 2007 müssen alle Mitgliedsstaaten ein betriebliches Beratungssystem bereitstellen, das den Landwirten ermöglicht, sich auf freiwilliger Basis über die umwelt-, lebensmittelsicherheits- und tierschutzbezogenen Verbesserungsmöglichkeiten ihrer Produktionsprozesse zu informieren, um so die gesetzlichen Standards besser einhalten zu können. Erst im Jahre 2010 soll nach einem Bericht der Kommission entschieden werden, ob die Teilnahme am Beratungssystem für größere Betriebe obligatorisch wird.

Zwar wird die Roggenintervention abgeschafft, doch entgegen den früheren Plänen der Kommission wurden bei den Marktordnungsfrüchten auf eine Senkung des Getreideinterventionspreises verzichtet und die monatlichen Lagerkostenzuschläge lediglich halbiert. Des Weiteren bleibt bei der obligatorischen Flächenstilllegung die Option der einjährigen Rotationsbrache ebenso bestehen wie die Möglichkeit, nachwachsende Rohstoffe auf den Stilllegungsflächen anzubauen. Betriebe des ökologischen Landbaus und Betriebe unter 20 Hektar sind von der 10%igen Stilllegungsverpflichtung ausgenommen.

Die Reform der Milchmarktordnung sieht in vier bzw. drei Jahresschritten eine Absenkung der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver um durchschnittlich 20% vor (ab dem Jahr 2004 bei Butter drei mal -7% und ein mal -4% sowie bei Magermilchpulver drei mal -5%). Diese Preissenkungen werden durch direkte Ausgleichszahlungen an die betroffenen Landwirte zu deutlich mehr als 50% kompensiert. Von der Kommission war zunächst eine Stützpreissenkung um insgesamt 28% vorgeschlagen worden. Die Butterintervention wird bis zum Jahr 2008 sukzessive auf 30.000 Tonnen begrenzt, die Milchquotenregelung bis 2014/15 verlängert. Die von der Kommission vorgeschlagenen Quotenerhöhungen in den Jahren 2007 und 2008 entfallen, während die bereits mit der Agenda 2000 beschlossenen Quotenaufstockungen verschoben werden und nun erst im Jahr 2006 beginnen.

Die bisher im Ermessen der Mitgliedstaaten liegende Modulation (Kürzung der Direktzahlungen und Verwendung der eingesparten Mittel für Maßnahmen der ‚ländlichen Entwicklung‘) wird nun bereits ab 2005 obligatorisch, dergestalt, dass oberhalb eines Prämienanspruches von 5.000 Euro je Betrieb die Prämien um 3% (2006: 4%, ab 2007: 5%) gekürzt werden müssen. Anders als von der Kommission ursprünglich vorgesehen, wird es keine höheren Kürzungssätze für Betriebe mit Prämienansprüchen über 50.000 Euro geben. Hiervon profitieren insbesondere die großen ostdeutschen Betriebe. Jeweils ein Prozentpunkt der ‚Modulation‘ verbleibt in dem Mitgliedland, in dem er anfällt. Die Aufteilung der übrigen einbehaltenen Modulationsmittel auf die einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt nach den Kohäsionskriterien ‚Fläche‘, ‚Anzahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft‘ und ‚Bruttoinlandsprodukt pro Kopf‘. Insgesamt sollen jedoch mindestens 80% der Modulationsmittel an das jeweilige Mitgliedsland zurück fließen. Für Staaten mit bedeutender Roggenerzeugung (vor allem Deutschland) beträgt dieser Mindestsatz sogar 90%. Die zusätzlichen 10 Prozentpunkte wurden zur Kompensation der wegfallenden Roggenintervention zugestanden und sind zugunsten der hiervon betroffenen Standorte einzusetzen. Eine weitere Kürzung der Direktzahlungen ohne Rückverteilung der dabei eingesparten Mittel (einfache zeitliche Degression) ist vorerst nicht vorgesehen. Allerdings soll die Kommission ab 2007, für den Fall, dass eine Sicherheitsmarge von 300 Millionen Euro zur Haushaltsobergrenze unterschritten wird, dem Agrarministerrat einen Vorschlag hinsichtlich der zur Wahrung der Haushaltsdisziplin erforderlichen Prämienkürzungen unterbreiten. Die im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (2. Säule der GAP) eingesetzten Modulationsmittel müssen von den Mitgliedsländern aus den nationalen Haushalten kofinanziert werden. Dabei sind in Zukunft jedoch um zehn Prozentpunkte höhere EU-Kofinanzierungssätze für Umwelt- und Tierschutzmaßnahmen zulässig (60% EU-Mittel in den bisherigen Mitgliedstaaten, 85% in den Beitrittsländern). Außerdem wurden neue Fördermöglichkeiten in den Bereichen ‚Tierschutz‘, ‚Lebensmittelqualität‘ sowie ‚Regionalmanagement‘ in die 2. Säule der GAP aufgenommen.

Im Frühjahr 2004 zeichnete sich in den meisten EU-Mitgliedstaaten bzw. -regionen (Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Schottland, Spanien und Wales) die Umsetzung des ‚historischen Modells‘ (siehe oben) mit einzelbetrieblich ausdifferenzierten Prämienrechten ab. In Dänemark, Luxemburg, Nordirland und Schweden soll dauerhaft ein Teil der entkoppelten Prämien entsprechend dem Regionalmodell als einheitliche Flächenprämie, ein anderer Teil entsprechend dem historischen Modell ausgezahlt werden, während in Deutschland und in England ein derartiges ‚Kombinationsmodell‘ nur als gleitender Übergang auf dem Weg zur einheitlichen Flächenprämie ab 2012 erachtet wird. (Eine sofortige Einführung einheitlicher Prämien und die damit einhergehende Umverteilung zwischen den Betrieben unterbleibt mit Blick auf die kurzfristig stark begrenzte wirtschaftliche Anpassungsfähigkeit insbesondere der Rinderhaltenden Betriebe.) Auch hinsichtlich des Entkopplungsgrades wird es beachtliche nationale Unterschiede geben. So wird z.B. in Frankreich ab dem Jahr 2006 eine teilkoppelte Betriebsprämie gewährt werden, während sich in Deutschland Bund und Länder im November 2003 grundsätzlich auf eine vollständige Entkopplung bereits ab 2005 verständigt haben, wobei eine Einigung über den zeitlichen Verlauf der Überführung der betriebsindividuellen Flächenprämienanteile in die einheitlichen Grünland- und Ackerprämien sowie eine moderate Umverteilung von Prämienrechten zwischen den Bundesländern (kein Bundesland soll mehr als 5% seines früheren Prämienvolumens verlieren)

noch aussteht. Auch hinsichtlich der Ausgestaltung der konkreten ‚Cross-Compliance-Anforderungen‘ zum ‚guten landwirtschaftlichen Zustand‘ der Betriebsflächen (siehe oben) konnten sich Bund und Länder zunächst nicht einigen. Inwieweit die nach den Luxemburger Beschlüssen möglichen nationalen Unterschiede in der Agrarmarktpolitik zu innergemeinschaftlichen Wettbewerbsverzerrungen führen werden, bleibt abzuwarten. Die EU-Kommission wurde diesbezüglich verpflichtet bis spätestens 2009 einen Bericht zu den Wirkungen der unterschiedlichen Entkopplungsmodalitäten auf Märkte und Agrarstrukturen vorzulegen.³

Am 22. April 2004 konnte sich der Agrarministerrat schließlich auch auf die bis dahin noch ausstehende Reform von vier weiteren Marktordnungen einigen. Demnach werden auch bei Olivenöl (Entkopplung von mindestens 60% der Direktzahlungen), Baumwolle (Entkopplungssatz von 65%), Hopfen (Entkopplungssatz von 75%) und Tabak (Entkopplungssatz von 100% ab 2010) die Prämien in Zukunft – abgesehen von ‚Cross-Compliance-Vorschriften‘ – größtenteils produktionsunabhängig gewährt werden. Exportsubventionen für Olivenöl wird es nicht mehr geben. 50% des bisherigen Tabakprämienvolumens sollen nicht direkt an die Erzeuger ausgezahlt, sondern zur Förderung alternativer Erwerbsmöglichkeiten in Regionen mit Tabakanbau verwendet werden. Die Kommission hatte sich - hierin von Deutschland und den nicht Tabak anbauenden Ländern unterstützt – für die vollständige Entkopplung der gesundheitspolitisch fragwürdigen Tabakprämien eingesetzt, während die besonders betroffenen südeuropäischen Länder für eine fakultative Teilentkopplung, ähnlich wie bei den Getreide- und Tierprämien, eintraten. Beim zweiten Teil der GAP-Reform hatte die Zeit zuletzt gedrängt, denn ein weiteres Aufschieben hätte zur Folge gehabt, dass die nach dem 1. Mai im Ministerrat stimmberechtigten Beitrittsstaaten die erforderliche Anpassung der ‚horizontalen Verordnung‘ – in der unter anderem die Entkopplung der Prämien geregelt ist - für eine Revidierung der Luxemburger Beschlüsse nutzen können, mit dem Ziel, ihren Landwirten höhere Agrarbeihilfen als in den Beitrittsverhandlungen zugestanden, zu ermöglichen. In Polen wurde bemängelt, dass die vier Olivenöl erzeugenden Länder hierfür jährlich 2,5 Milliarden Euro bekämen, während die zehn Beitrittsländer im Jahr nach dem Beitritt insgesamt nur 1,6 Milliarden Euro erhielten. Mit Blick auf seine zahlreichen Tabakerzeuger, die nach dem EU-Beitritt einem starken Preisverfall infolge des dann wegfallenden polnischen Außenschutzes ausgesetzt sein werden, hätte Polen gerade bei der Tabakmarktreform gerne mitentschieden.⁴

Bei der noch ausstehenden Reform der EU-Zuckermarktordnung wird es hingegen nicht mehr möglich sein, die Positionen der Beitrittsstaaten weitgehend zu ignorieren. Im September 2003 hat die Kommission ein ‚Optionspapier‘ zu dieser Marktordnung verabschiedet, in dem (a) die Beibehaltung des Status quo, (b) die vollständige Liberalisierung des Zuckermarktes und (c) die Abschaffung der Zuckerquoten in Verbindung mit einer deutlichen Stützpreis- und Außenschutzreduzierung erwogen werden, wobei die Kommis-

3 Vgl. Klaus-Dieter Borchardt: Die GAP-Reform in Lichte der Entkopplung und Cross Compliance, in: Agra-Europe 43 (2003), Sonderbeilage, S. 1-4; Agra-Europe 24 (2003), Europa-Nachrichten, S. 7-8; Agra-Europe 25 (2003), Europa-Nachrichten, S. 13-14; Agra-Europe 27 (2003), Europa-Nachrichten, S. 16; Agra-Europe 40 (2003), Europa-Nachrichten, S. 1-2; Ernährungs- und agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung (2004), S. 88-90; Ergebnisse des Agrarrates vom 25. bis 26. Juni 2003 in Luxemburg zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), http://www.verbraucherministerium.de/aktuelles/eu_ratsberichte; Agra-Europe 11 (2004), Europa-Nachrichten, S. 12-14.

4 Agra-Europe 8 (2004), Europa-Nachrichten, S. 10-11; Agra-Europe 12 (2004), Europa-Nachrichten, S. 13-14; Pressemitteilung Nr. 84 des BMVEL vom 22. April 2004, <http://www.verbraucherministerium.de>

sion die letztgenannte Alternative präferiert. Die resultierenden Einkommensverluste der Landwirte sollen dabei durch betriebsgrößenabhängige Zahlungen teilweise kompensiert werden. Vertreter der Landwirtschaft und der europäischen Zuckerindustrie sowie die Handelsminister von 77 AKP-Ländern haben sich demgegenüber für eine Festschreibung von Produktions- und Importquoten ausgesprochen. Die AKP-Länder fürchten den Wegfall ihrer präferentiellen Kontingente, innerhalb derer sie zum garantierten – deutlich über dem Weltmarktpreisniveau liegenden – EU-Binnenpreis Zucker in die Union einführen dürfen und die damit verbundenen Anpassungsprobleme. In vielen AKP-Staaten wäre eine Zuckerproduktion zu Weltmarktbedingungen wohl unrentabel. Sie fordern für diesen Fall dieselben Kompensationszahlungen, wie sie die EU-Rübenzeuger dann erhalten würden. Mit einer Reform der Zuckermarktordnung ist nicht vor Ende dieses Jahres zu rechnen; die gegenwärtige Marktordnung gilt bis Mitte 2006.⁵

WTO-Verhandlungen

Am 14. September 2003 ist die WTO-Ministerkonferenz in Cancún (Mexiko) nicht zuletzt wegen der Agrarpolitik spektakulär gescheitert. Die laufende WTO-Runde wird nun nicht mehr wie geplant bis Ende 2004 abgeschlossen werden können. Anstelle der bisherigen Cairns-Gruppe trat in Cancún unter der Führung Chinas, Indiens und Brasiliens eine neue Gruppe von 22 Entwicklungs- und Schwellenländern mit etwa der Hälfte der Weltbevölkerung und zwei Dritteln der Landwirte weltweit als dritte wichtige Kraft neben den USA und der EU auf. Zwar haben die Länder dieser G-22 sehr heterogene Interessenslagen (so tritt Brasilien für eine rasche Handelsliberalisierung ein, während Indien die eigenen Zölle auf Agrarprodukte nach Möglichkeit beibehalten möchte), doch sind sie sich in ihrer Hauptforderung nach einem stärkeren Agrarsubventions- und -zollabbau in den Industrieländern einig. Eine andere Gruppe vorwiegend afrikanischer Länder fürchtete demgegenüber einen Verlust ihrer Handelspräferenzen im Zuge einer weiteren Liberalisierung (die AKP-Länder haben präferentiellen Zugang z.B. zum EU-Zucker- und -Bananenmarkt). Die vier westafrikanischen Länder Benin, Burkina Faso, Tschad und Mali forderten ein Ende der umfangreichen Baumwollsubventionen vor allem an US-Landwirte sowie Kompensationen für die hierdurch bisher erlittenen Einkommenseinbußen. Enttäuscht über nur wenig konkrete Zusagen in diesem Bereich und angesichts der insgesamt als ungenügend erachteten Bereitschaft der Industrieländer, ihre Agrarprotektion abzubauen, weigerten sich im Gegenzug gerade die ärmsten Länder über die den Industrieländern wichtigen ‚Singapur-Themen‘ (Wettbewerb, Investitionen, Transparenz bei öffentlichen Aufträgen sowie Erleichterungen beim Zollverfahren) zu verhandeln.

Die EU-Kommission war der Ansicht gewesen mit den Luxemburger Beschlüssen (siehe oben), bereits die wesentlichen Voraussetzungen für eine Einigung im Agrarbereich erbracht zu haben. Ohne ein neues WTO-Agrarabkommen bleibt es jedoch ungewiss, ob die entkoppelten EU-Direktzahlungen künftig tatsächlich als nur geringfügig handelsverzerrend in die ‚Green box‘ fallen und damit vom Stützungsabbau ausgenommen sein werden, zumal nach den Vorstellungen der G-22 ein derartiges Umschichten von Beihilfen in die ‚Green box‘ verboten werden sollte. Einen weiteren Streitpunkt in Cancún stellten die Exportsubventionen dar: hätte die EU deren generelle Abschaffung akzeptiert, so wäre eine weitere Reform der GAP notwendig gewesen. Man war zuletzt jedoch bereit, auf

⁵ Agra-Europe 39 (2003), Europa-Nachrichten, S. 1-2; Agra-Europe 40 (2003), Europa-Nachrichten, S. 11.

Exporterstattungen bei Produkten zu verzichten, die für Entwicklungsländer bedeutsam sind. Mit dem Jahresende 2003 ist die in der letzten GATT-Runde vereinbarte ‚Friedensklausele‘ ausgelaufen, wonach die Handelspartner von Klagen bei der WTO absahen, sofern das Agrarhandelsabkommen aus dieser Runde eingehalten wurde. Andere WTO-Mitgliedsländer können demnach jetzt gegen die EU-Exporterstattungen klagen. Sie müssen dabei allerdings detailliert nachweisen, dass die entsprechenden subventionierten Exporte den eigenen Export beeinträchtigen.⁶

FISCHEREIPOLITIK

Nach dreißigstündigen Verhandlungen hat sich der für die Fischerei zuständige Ministerrat am 19. Dezember 2003 erstmalig auf langjährige ‚Wiederauffüllungspläne‘ für die bedrohten Bestände an Kabeljau und nördlichem Seehecht geeinigt. Während die Maßnahmen beim Seehecht weniger konkret sind, sollen die erlaubten Kabeljaufangmengen in Zukunft so gewählt werden, dass Jahr für Jahr ein 30%iger Bestandszuwachs gewährleistet ist. Eine Fangaufwandsregelung und eine Verschärfung der bisher mangelhaften Kontrollmaßnahmen sollen helfen, dieses Ziel zu erreichen. In bestimmten sensiblen Gebieten darf monatlich nur noch eine begrenzte Anzahl von Tagen gefischt werden. In Gewässern mit laichendem Kabeljau bzw. mit vielen Jungfischen kann die Kommission den Fischfang zeitweise ganz untersagen. Bereits im Frühjahr 2003 hatte sie kurzfristig im Rahmen von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bestandsauffüllung und angesichts der in diesem Jahr sehr zahlreichen Jungfische ein befristetes Schleppnetz-Fangverbot für Ostseedorsch erlassen. Demnächst sollen weitere Wiederauffüllungspläne z.B. für Scholle und für südlichen Seehecht folgen.

Der ebenfalls im Dezember gefundene Kompromiss zu den 2004 erlaubten Fangquoten wurde gegen die Stimmen Deutschlands und Schwedens verabschiedet, weil die Ratsmehrheit in wichtigen Bereichen (Nordsee-Schellfisch, Seehecht und Scholle) nicht den wissenschaftlichen Empfehlungen folgen wollte. Auch die Kabeljau-Quoten wurden so gewählt, dass nach Ansicht der Bundesforschungsanstalt für Fischerei die angestrebte 30%ige Bestandszunahme 2004 nicht erreicht werden kann. Hierzu seien im Übrigen die weitere Reduzierung der Fangkapazitäten sowie eine bessere Berücksichtigung des als Beifang in die See zurückgeworfenen Kabeljaus notwendig. Gegen die Anhebung der zulässigen Fangmengen für Seelachs und Hering in der Nordsee gab es keine wissenschaftlichen Einwände.⁷

⁶ Agra-Europe 37 (2003), Europa-Nachrichten, S. 9-10; Agra-Europe 51/52 (2003), Europa-Nachrichten, S. 9-10; The Economist: Special report: The Doha round, S. 29-31, 20. September 2003; Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt: Katerstimmung nach Cancún, S. 10, 27. September 2003.

⁷ Agra-Europe 19 (2003), Europa-Nachrichten, S. 2; Ernährungs- und agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung (2004), S. 64; Süddeutsche Zeitung (20./21. Dezember 2003): Rettungsnetz für Kabeljau, S. 1.

Weiterführende Literatur

- Valérie Adam: Les droits à paiement, une création juridique innovante de la réforme de la politique agricole commune, in: *Revue du marché commun et de l'Union européenne*, (Februar 2004) 475, S. 89-105.
- Carsten Daugbjerg / Swinbank, Alan: The CAP and EU enlargement. Prospects for an alternative strategy to avoid the lock-in of CAP support, in: *Journal of Common Market Studies*, 42 (März 2004) 1, S. 99-119.
- Eve Fouilleux: CAP reforms and multilateral trade negotiations: another view on discourse efficiency, in: *West European Politics (Abingdon)*, 27 (März 2004) 2, Special Issue: Policy change and discourse in Europe, S. 235-255.
- Aude Hapiot; Slim, Assen: Les aides européennes aux PECO. Vers une meilleure affectation des fonds?, in: *Le Courrier des pays de l'Est*, (April 2003) 1034, S. 48-60.
- Magnor Nerheim: The new Common Fisheries Policy (CFP). Towards sustainable management and a profitable fisheries sector?, in: *EIPA Scope*, (2004) 1, S. 30-35.
- Yves Petit: La réforme de la politique agricole commune du 26 juin 2003, in: *Regards sur l'actualité*, (November 2003) 295, S. 87-94.
- Elmar Rieger: Wohlfahrt für Bauern? Die Osterweiterung der Agrarpolitik, in: *Osteuropa*, 54 (Mai-Juni 2004) 5-6, S. 296-315.
- Lorena Ruano: The common agricultural policy and the European Union's enlargement to Eastern and Central Europe. A comparison with the Spanish case (EUI Working Paper: RSC; No. 2003/3), San Domenico 2003.